

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT

MINISTERKOMITEE

Empfehlung Rec(2003)13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Informationsverbreitung durch die Medien bezüglich Strafverfahren

*(angenommen vom Ministerkomitee am 10. Juli 2003,
an der 848. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee gemäss Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

in der Erwägung, dass der Europarat die Aufgabe hat, einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern;

in der Erinnerung an das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäusserung gemäss Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten («die Konvention»); dieses ist Wesensmerkmal einer demokratischen Gesellschaft und grundlegende Bedingung für den Fortschritt der Gesellschaft und die Entwicklung des Individuums;

in der Erinnerung daran, dass angesichts des Rechts der Öffentlichkeit, Informationen zu empfangen, einschliesslich Informationen über Fragen des öffentlichen Interesses, die Medien gestützt auf Artikel 10 der Konvention das Recht haben, die Öffentlichkeit zu informieren und von Berufs wegen dazu verpflichtet sind;

in der Erinnerung daran, dass die Rechte auf Unschuldsvermutung, ein faires Verfahren und Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Artikel 6 und 8 der Konvention grundlegende Werte sind, die in jeder demokratischen Gesellschaft geachtet werden müssen;

die Bedeutung von Medienberichten über Strafverfahren zur Information der Öffentlichkeit hervorhebend, womit die Abschreckfunktion des Strafrechts sichtbar gemacht und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben wird, ihr Recht auf Einsicht in die Arbeit des Strafjustizsystems wahrzunehmen;

in der Erwägung der durch Artikel 6, 8 und 10 der Konvention geschützten, allenfalls konfliktuellen Interessen und der Notwendigkeit, mit Rücksicht auf die Umstände jedes einzelnen Falls ein Gleichgewicht zwischen diesen Rechten sicherzustellen, wobei die kontrollierende Rolle des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angemessen zu berücksichtigen ist, um die Achtung der im Namen der Konvention eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten;

in der Erinnerung zudem an das Recht der Medien und der Journalisten, Berufsvereinigungen zu gründen, wie es das Recht auf Vereinigungsfreiheit gemäss Artikel 11 der Konvention gewährleistet, das Grundlage der Selbstregulierung im Bereich der Medien ist;

bewusst der zahlreichen Initiativen der Medien und Journalisten in Europa, einen verantwortungsbewussten Journalismus zu fördern, sowohl mittels Selbstregulierung als auch durch gemeinsam mit dem Staat ausgeübte Aufsicht;

in dem Wunsch, eine informierte Debatte über den Schutz der Rechte und Interessen zu fördern, die bei Medienberichten über Strafverfahren im Spiel sind, sowie um europaweit eine gute Praxis zu begünstigen, wobei auch der Zugang der Medien zu den Strafverfahren sichergestellt ist;

in der Erinnerung an seine Entschliessung (74) 26 über die Gegendarstellungsrechte – die Situation des Einzelnen gegenüber der Presse, seine Empfehlung Nr. R (85) 11 über die Stellung des Opfers im Rahmen des Strafrechts und des Strafverfahrens, seine Empfehlung Nr. R (97) 13 über die Einschüchterung der Zeugen und die Rechte der Verteidigung und seine Empfehlung Nr. R (97) 21 über die Medien und die Förderung einer Kultur der Toleranz;

die Bedeutung, im Rahmen von Strafverfahren die Informationsquellen der Journalisten zu schützen, hervorhebend, gemäss seiner Empfehlung Nr. R (2000) 7 über das Recht der Journalisten auf Geheimhaltung ihrer Informationsquellen;

eingedenk von Sinn und Geist der Entschliessung Nr. 2 über journalistische Freiheit und Menschenrechte, die an der 4. Ministerkonferenz zur Medienpolitik (Prag, Dezember 1994) verabschiedet wurde sowie der an der 6. Europäischen Ministerkonferenz zur Medienpolitik (Krakau, Juni 2000) verabschiedeten Erklärung über eine Kommunikationspolitik von morgen;

in der Erinnerung daran, dass diese Empfehlung nicht zum Gegenstand hat, die in den Mitgliedstaaten bereits zum Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit bestehenden Vorschriften einzuschränken;

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten, die Unterschiede der innerstaatlichen Regelungen zum Strafverfahren anerkennend:

1. alle Massnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu verstärken, die sie in den Schranken ihrer jeweiligen Verfassungsbestimmungen für die Umsetzung der Grundsätze im Anhang zu dieser Empfehlung als notwendig erachten,
2. diese Empfehlung und die Grundsätze in ihrem Anhang, allenfalls von einer Übersetzung begleitet, breit zu verteilen und
3. sie insbesondere den Gerichtsbehörden und den Polizeidiensten zur Kenntnis zu bringen sowie den Juristenorganisationen und den Medienfachleuten zur Verfügung zu stellen.

Anhang zu Empfehlung Rec(2003)13

Grundsätze der Informationsverbreitung durch die Medien bezüglich Strafverfahren

Grundsatz 1 - Information der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit muss über die Medien Informationen über die Tätigkeit der Gerichtsbehörden und der Polizeidienste erhalten können. Die Journalisten müssen daher frei berichten und die Arbeitsweise des Strafgerichtssystems kommentieren können, vorbehaltlich einzig der in den nachfolgenden Grundsätzen angeführten Einschränkungen.

Grundsatz 2 - Unschuldsvermutung

Die Einhaltung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung ist integrierender Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren.

Meinungen und Informationen, die laufende Verfahren betreffen, sollten daher nur über die Medien mitgeteilt oder verbreitet werden, wenn dadurch die Unschuldsvermutung der tatverdächtigen oder angeklagten Person nicht beeinträchtigt wird.

Grundsatz 3 - Wahrhaftigkeit der Information

Die Gerichtsbehörden und die Polizeidienste sollten den Medien nur Informationen abgeben, die erhärtet sind oder auf vernünftigen Vermutungen gründen. Letztere sollten den Medien als solche deklariert werden.

Grundsatz 4 – Zugang zur Information

Haben Journalisten im Rahmen von Strafverfahren legal Informationen von den Gerichtsbehörden oder den Polizeidiensten erhalten, so müssen diese Behörden und Dienste diese Informationen diskriminierungsfrei allen Journalisten zur Verfügung stellen, die das gleiche anfordern oder angefordert haben.

Grundsatz 5 – Mittel der Informationsabgabe an die Medien

Haben die Gerichtsbehörden und die Polizeidienste selber beschlossen, im Rahmen von Strafverfahren Informationen an die Medien abzugeben, so sollten diese Informationen diskriminierungsfrei und wann immer möglich von ermächtigten Beamten oder auf ähnliche autorisierten Weise über Medienmitteilungen oder Medienkonferenzen abgegeben werden.

Grundsatz 6 – Regelmässige Information während der Strafverfahren

Im Rahmen der Strafverfahren von öffentlichem Interesse oder anderen Strafverfahren, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit besonders erregen, sollten die Gerichtsbehörden und die Polizeidienste die Medien über ihre wesentlichen Handlungen informieren, soweit dies das Untersuchungsgeheimnis und die polizeilichen Ermittlungen nicht beeinträchtigt oder den Verfahrensgang nicht verzögert oder behindert. Bei länger dauernden Strafverfahren sollte regelmässig informiert werden.

Grundsatz 7 – Verbot der Benutzung der Information

Die Gerichtsbehörden und die Polizeidienste sollten Informationen über laufende Strafverfahren nicht wirtschaftlich oder für andere nicht im Einklang mit der Strafverfolgung stehende Zwecke benutzen.

Grundsatz 8 – Schutz des Privatlebens bei laufenden Strafverfahren

Die Bereitstellung von Informationen über tatverdächtige, angeklagte oder verurteilte Personen und andere Parteien in den Strafverfahren sollte das Recht auf Schutz des Privatlebens gemäss Artikel 8 der Konvention achten. Ein besonderer Schutz sollte dabei den Minderjährigen und anderen verletzlichen Personen, den Opfern, den Zeugen und den Familien der tatverdächtigen, angeklagten oder verurteilten Personen angeboten werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte in jedem Fall der beeinträchtigenden Wirkung geschenkt werden, die die Verbreitung von Informationen, die zu einer Identifizierung der Person führen können, für die unter diesem Grundsatz angesprochenen Personen haben können.

Grundsatz 9 - Berichtigungsrecht oder Gegendarstellungsrecht

Unbeschadet ihm offen stehender anderer Rechtsmittel sollte jeder, der von einer unrichtigen oder ehrenrührigen Berichterstattung der Medien im Rahmen von Strafverfahren betroffen ist, den Umständen entsprechend über ein Berichtigungs- oder Gegendarstellungsrecht gegen die fraglichen Medien verfügen. Zudem sollte es ein Berichtigungsrecht geben in Bezug auf Medienmitteilungen, die von Gerichtsbehörden und Polizeidiensten verbreitet wurden und unrichtige Informationen enthalten.

Grundsatz 10 – Prävention einer nachteiligen Wirkung

Im Rahmen von Strafverfahren, insbesondere denjenigen, in die Geschworenengerichte und Laienrichter involviert sind, sollten die Gerichtsbehörden und Polizeidienste davon absehen, öffentlich Informationen abzugeben, die das Risiko beinhalten, grundlegend nachteilig auf die Billigkeit des Verfahrens zu wirken.

Grundsatz 11 – Nachteilige Öffentlichkeit vor dem Prozess

Kann die angeklagte Person nachweisen, dass die Abgabe von Informationen sehr wahrscheinlich zu einer Verletzung ihres Rechts auf ein faires Verfahren führen wird oder geführt hat, so sollte sie über ein wirksames Beschwerdemittel verfügen.

Grundsatz 12 – Zulassung der Journalisten

Die Journalisten sollten diskriminierungsfrei und ohne vorgängige Akkreditierungserfordernis zu den öffentlichen Gerichtsverhandlungen und zu den öffentlichen Urteilsverkündungen zugelassen werden. Sie sollten nicht von den Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen werden, ausser wenn und soweit die Öffentlichkeit in Anwendung von Artikel 6 der Konvention ausgeschlossen ist.

Grundsatz 13 – Zutritt der Journalisten zu den Gerichtssälen

Die zuständigen Behörden sollten, soweit dies nicht offensichtlich unrealisierbar ist, in den Gerichtssälen eine der Nachfrage entsprechende Anzahl Plätze für die Journalisten reservieren, ohne die Öffentlichkeit als solche auszuschliessen.

Grundsatz 14 – Direktübertragungen und Aufzeichnungen in den Gerichtssälen

Die Direktübertragungen oder Aufzeichnungen der Medien in den Gerichtssälen sollten nicht möglich sein, ausser wenn und soweit das Gesetz oder die zuständigen Gerichtsbehörden dies ausdrücklich erlauben. Solche Übertragungen sollten nur bewilligt werden, wenn kein ernstli-

ches Risiko einer unrechtmässigen Einwirkung auf die Opfer, die Zeugen, die Parteien der Strafverfahren, die Geschworenen und die Richter besteht.

Grundsatz 15 – Unterstützung der Berichterstattung der Medien

Ausser wenn es unmöglich ist, sollten die zuständigen Behörden zu gegebener Zeit und auf einfache Anfrage hin, den Journalisten Ankündigungen für die vorgesehenen Gerichtsverhandlungen, die Anklagepunkte und jede weitere für die Gerichtsberichterstattung relevante Information zur Verfügung stellen. Die Journalisten sollten diskriminierungsfrei dazu berechtigt sein, eine Kopie der öffentlich verkündeten Urteile anzufertigen oder zu erhalten. Sie sollten diese Urteile an die Öffentlichkeit verteilen oder sie ihr mitteilen können.

Grundsatz 16 – Zeugenschutz

Die Identität der Zeugen sollte nicht enthüllt werden, ausser ein Zeuge hat sich vorgängig damit einverstanden erklärt, die Identifizierung des Zeugen liegt im öffentlichen Interesse oder die Zeugenaussage hat bereits in der Öffentlichkeit stattgefunden. Die Identität der Zeugen sollte niemals enthüllt werden, wenn ihr Leben oder ihre Sicherheit dadurch gefährdet werden. Insbesondere bei Strafverfahren gegen das organisierte Verbrechen oder Verbrechen innerhalb der Familie müssen Zeugenschutzprogramme gewissenhaft eingehalten werden.

Grundsatz 17 – Berichte der Medien über den Strafvollzug

Soweit es das Interesse einer geordneten Rechtspflege, die Rechte der Gefangenen und des Strafvollzugspersonals oder die Sicherheit in den Gefängnissen nicht beeinträchtigt, sollten den Journalisten Kontakte zu Personen, die ihre Gefängnisstrafen verbüssen, erlaubt sein.

Grundsatz 18 – Berichterstattung der Medien nach dem Strafvollzug

Um die Wiedereingliederung von Personen, die eine Verurteilung verbüsst haben, in die Gesellschaft nicht zu erschweren, sollte das Recht auf Schutz des Privatlebens gemäss Artikel 8 der Konvention das Recht enthalten, die Identität dieser Personen in Verbindung mit der früher begangenen Straftat nach Verbüsung der Strafe zu schützen, ausser wenn diese Personen ausdrücklich in die Enthüllung einwilligen oder wenn sie oder die Straftat, die sie früher begangen haben, Gegenstand des öffentlichen Interesses sind oder wieder Gegenstand des öffentlichen Interesses geworden sind.